

Wien, 1987

HEFT 3

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES  
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

---



ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

100. BAND



1987

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN

## INHALT

Nr.		Seite
19. 12. III. 87 III ZR 29/86	Bei Anordnung oder Einleitung der Umlegung müssen verlässlich festgelegte planerische Vorstellungen der Gemeinde soweit entwickelt sein, daß sie die Schlußfolgerung zu tragen vermögen, die Umlegung sei zur Verwirklichung eines Bebauungsplans erforderlich. ....	148
20. 12. III. 87 VII ZR 37/86	Die Klauseln in Allgemeinen Reisebedingungen, daß nach Leistung einer Anzahlung auf den Reisepreis weitere Zahlungen zu den vereinbarten Terminen, die Restzahlungen spätestens bei Aushängung oder Zugang der Reiseunterlagen fällig werden und daß der Umfang der vertraglichen Leistungen sich aus der Leistungsbeschreibung unter Berücksichtigung der Landesüblichkeit ergibt, sind unwirksam. Nach § 651 h Abs. 1 BGB darf – auch in Allgemeinen Reisebedingungen – die Haftung des Reiseveranstalters lediglich für vertragliche Schadensersatzansprüche beschränkt werden. ....	157
21. 12. III. 87 VII ZR 172/86	a) Verlangt der Reisende Schadensersatz wegen mangelhafter Reiseleistung, so hat der Reiseveranstalter zu seiner Entlastung zu beweisen, daß weder ihn noch den von ihm eingesetzten Leistungsträger noch dessen Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft (im Anschluß an BGHZ 48, 310). b) Zum Begriff der »höheren Gewalt« in § 651 j BGB. ....	185
22. 17. III. 87 VI ZR 282/85	Zum Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266 StGB bei Schädigung einer Kommanditgesellschaft durch den Geschäftsführer ihrer Komplementär-GmbH. Zwischen einem solchen Schadensersatzanspruch und einem Anspruch aus § 43 GmbHG besteht keine Gesetzeskonkurrenz, so daß sich seine Verjährung nach § 852 BGB richtet. ....	190
23. 18. III. 87 IVb ZR 44/86	Zu den Voraussetzungen der Verjährung des Anspruchs auf Ausgleich des Zugewinns sowie zu der insoweit bestehenden Beweislast. ....	203